

BGer 6B 730/2015 vom 22. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_730_2015

FR: TF 6B 730/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 6B 730/2015 del 22 settembre 2015

Regeste

Revision (vollendeter Versuch zu vorsätzlicher Tötung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer, der früher unter einem anderen Namen auftrat, beschwert sich beim Bundesgericht dagegen, dass das Obergericht des Kantons Zürich am 6. Juli 2015 auf ein neuntes Revisionsgesuch gegen die gleiche Verurteilung nicht eintrat, weil er erneut nur vorbrachte, was schon Gegenstand der früheren Revisionsgesuche war. Was am angefochtenen Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte, ist der Beschwerde wie schon in früheren Verfahren vor Bundesgericht (vgl. Urteile 6B_971/2013 vom 9. Dezember 2013 und 6B_708/2014 vom 17. Oktober 2014) einmal mehr nicht zu entnehmen. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.